

Sich den Wert des Tieres vor Augen halten

Das rituelle Schlachten und der Tierschutz

—
MICHAEL ROSENBERGER

„**Das Wohl unserer Mitgeschöpfe** liegt uns am Herzen. Auch bei rituellen Schlachtungen aus religiösen Gründen darf das Tierwohl nicht in den Hintergrund treten. Daher will die CDU-Landtagsfraktion, dass zukünftig das Schächten von Tieren nur noch erlaubt ist, wenn diese vorher betäubt wurden.“¹ Mit diesen Worten kommentierte der CDU-Fraktionsvorsitzende Dirk Toepffer am 12.08.2019 einen entsprechenden Beschluss seiner Fraktion. „Die Pläne der Christdemokraten sind ein Affront, den wir nicht akzeptieren werden“, kritisierte der Vorsitzende des Landesverbands der Jüdischen Gemeinden in Niedersachsen, Michael Fürst, umgehend das Vorhaben. Zwar werde das meiste Fleisch von betäubungslos geschächteten Tieren, das orthodoxe Juden in Deutschland verzehrten, aus den Niederlanden oder Israel importiert, aber er verstehe nicht, warum die CDU bei einem Thema vorpreche, das bisher die AfD bedient habe. Der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, Josef Schuster, forderte die CDU auf, den Beschluss rückgängig zu machen. Und der Generalsekretär der Europäischen Rabbiner Konferenz (CER), Gady Gronich, kommentierte: „Die CDU führt hier eine scheinheilige Debatte, die einen winzigen Prozentsatz an Tieren betrifft, die in Deutschland nach religiösen Regeln geschlachtet werden, ignoriert aber im gleichen Zuge die industrielle Massentierhaltung und das Schreddern von Millionen von Küken im eigenen Land.“

Der Schwenk der niedersächsischen CDU ist nur das jüngste Beispiel in einer langen Reihe. Immer öfter prallen in den letzten Jahren die Meinungen aufeinander, wenn es um das religiös motivierte rituelle Schlachten von Tieren geht. Dass dabei im Untergrund vor allem

antiislamische Ressentiments mitschwingen, ist auch im vorliegenden Fall offenkundig. Der Anlass war das muslimische Opferfest, für das in Deutschland bislang Ausnahmen von den sonst geltenden Vorschriften gemacht werden, weil die bestehenden, nach Betäubung halal schlachtenden Einrichtungen die beim Opferfest erforderliche Fleischmenge nicht bereitstellen können. Europäische Muslime akzeptieren weitgehend eine vorherige Betäubung der Schlachttiere – nur beim Opferfest kommt es zu Engpässen. Die jüdische Glaubensgemeinschaft hingegen hält weitgehend am Schlachten ohne oder vor einer Betäubung fest – und wird damit zur Zielscheibe von Aversionen, die eigentlich andere treffen sollen.

Natürlich hat die gesellschaftliche Debatte in Europa auch zu Gesetzesänderungen geführt. Wir befinden uns in vielen Ländern Europas mitten in einem Prozess der juristischen Neubewertung des rituellen Schlachtens. Rund zehn Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben in den letzten zehn Jahren ihre diesbezüglichen Gesetze geändert – nicht ausschließlich, aber doch mehrheitlich hin zu restriktiveren Regelungen².

Für postmoderne, von der Pluralität der Religionen und Weltanschauungen geprägte Gesellschaften sind solche Prozesse charakteristisch. In ihnen bündeln sich eine Reihe offener Fragen ganz unterschiedlicher Ebene und Provenienz: Wie verhalten sich Tierschutz und Religionsfreiheit zueinander? Was zählt zur Religionsaus-

Natürlich hat die gesellschaftliche Debatte in Europa auch zu Gesetzesänderungen geführt. Wir befinden uns in vielen Ländern Europas mitten in einem Prozess der juristischen Neubewertung des rituellen Schlachtens. Rund zehn Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben in den letzten zehn Jahren ihre diesbezüglichen Gesetze geändert – nicht ausschließlich, aber doch mehrheitlich hin zu restriktiveren Regelungen.

übung, wenn innerhalb einer Religion unterschiedliche Lehren vertreten werden? Wie weit gilt das Recht freier Religionsausübung dort, wo der Grundwertekanon einer demokratischen Gesellschaft berührt ist? Darf, ja muss u.U. die ethische Mehrheitsüberzeugung dort den Vorzug erhalten, wo es um solche Grundwerte geht? Angesichts solch fundamentaler Fragen muss es verwundern, dass in den einschlägigen theologischen Lexika – allen voran im „Lexikon für Theologie und Kirche“, dem Standardlexikon katholischer Theologie in deutscher Sprache, sowie im ebenfalls renommierten „Lexikon der Bioethik“ – die Stichworte „Schlachten“ und „Schächten“ fehlen.

Die frühe Kirche war – geprägt durch das Judentum – gekennzeichnet von einer heftigen Auseinandersetzung um die rechte Weise des Schlachtens. Doch es scheint, dass sie mit dem Loslassen des jüdischen Gesetzes bis zum Ende des 2. Jahrhunderts den Vorgang der Tötung von Tieren völlig aus dem Blick verlor und ihn bis heute nicht mehr als theologisch und ethisch bedeutungsvoll erkannt hat.

Weder gibt es eigene Artikel noch einen Verweis im Stichwortregister. Ganz offenkundig handelt es sich also bei diesem Thema um einen blinden Fleck der christlichen Theologie und Ethik. Dieser Ausfall wiegt umso schwerer, wenn man den breiten Raum betrachtet, den das Schlachten im Alten Testament und selbst noch in den neutestamentlichen Schriften einnimmt.

Die frühe Kirche war – geprägt durch das Judentum – gekennzeichnet von einer heftigen Auseinandersetzung um die rechte Weise des Schlachtens. Doch es scheint,

dass sie mit dem Loslassen des jüdischen Gesetzes bis zum Ende des 2. Jahrhunderts den Vorgang der Tötung von Tieren völlig aus dem Blick verlor und ihn bis heute nicht mehr als theologisch und ethisch bedeutungsvoll erkannt hat.

Dem blinden Fleck in christlicher Theologie und Kirche(n) entspricht die äußerst reduzierte Wahrnehmung des Schächten in der

säkularen Gesellschaft. „Unter Schächten versteht man die Schlachtung eines Tieres ohne vorherige Betäubung.“ So definiert etwa der Deutsche Tierschutzbund das Schächten auf seiner Homepage. In Wirklichkeit ist die Betäubungslosigkeit kein konstitutives, sondern ein konsekutives Merkmal des rituellen Schlachtens. In dessen Definition hat sie nichts verloren.

Um an dieser Stelle zu einem konstruktiven Fortschritt zu kommen, braucht es den intensiven und ergebnisoffenen Dialog. Zu diesem möchte ich hier zentrale theologische und ethische Überlegungen beitragen, und zwar in drei Schritten: Zunächst werfe ich einen Blick auf die Tradition des jüdischen Schächten von der Tora bis in die Gegenwart. Dann betrachte ich die aktuelle Problemlage in Europa und den Industrieländern insgesamt, ehe theologisch-ethische Betrachtungen das Thema einem Lösungsansatz anzunähern versuchen.

1. Die Bedeutung des koscheren Schlachtens

1.1 Die Vorschriften der Tora

Die Praxis rituellen Schlachtens scheint in der Geschichte Israels weit zurückzureichen. Denn im ältesten Rechtskorpus der Tora mit ausführlichen Weisungen, dem Buch *Deuteronomium*, wird in 12,21 mit der Formel „so, wie ich dir befohlen habe“ ausdrücklich auf ältere Überlieferungen angespielt³. Es gab offenkundig bereits eine weithin bekannte und anerkannte Regelung des Schlachtvorgangs, die nicht mehr detailliert wiederholt werden muss. Angesichts einer wachsenden Zahl von Diasporajuden hebt das Buch Deuteronomium allerdings eine Vorschrift auf: Während die Schlachtung der Opfertiere weiterhin nur am Tempel in Jerusalem gestattet ist, wird das Schlachten für den Fleischverzehr nun überall erlaubt (Dtn 12,13-15). Wer Fleisch essen will, muss sein Tier nicht mehr in Jerusalem schlachten lassen. Ansonsten ruft Dtn 12,20-28 das offenbar bekannte Identitätsmerkmal einer rechtmäßigen Schlachtung in Erinnerung: Wenn du Appetit auf Fleisch hast, darfst du essen, so viel du möchtest. Doch beherrsche dich und iss kein Blut! Denn Blut ist Lebenskraft – du sollst es nicht genießen, sondern wie Wasser auf die Erde schütten.

Das Verbot des Blutgenusses ist also das zentrale, sinnhafte und ausgesprochen eingängige Merkmal einer rechtmäßigen Schlachtung. In ihm drückt sich der Respekt vor dem Tier als Mitgeschöpf aus, indem darauf verzichtet wird, sich seiner Lebenskraft zu bemächtigen.

– Der animistische Kern des Gebots ist nicht zu übersehen. Dass aber die Symbolkraft des Blutgenussverzichts auch weit jenseits animistischer Anschauungen wirksam sein kann, darauf werde ich noch zurückkommen.

Die Ausführungen des *Heiligkeitgesetzes* zum Vorgehen bei Opfer- und Verzehrslachtung (bes. Lev 1-9 und 17) bringen einige zusätzliche Details zutage: Neben dem Blut sind nämlich bei jenen Tierarten, die zum Opfer herangezogen werden, auch das Fett (Lev 1,8.12; 3,3f.9f.14-17; 4,8f.19.26.31.35; 7,3f.30-33; 8,16.20.25; 9,10; Num 18,17) und die Nieren (Lev 3,4.10.15; 4,9; 7,4; 8,16.25; 9,10.19) tabu. Für die Nieren dürfte der Grund sein, dass sie als Sitz der Gefühle galten – im Verbot ihres Genusses drückt sich also wiederum der Respekt vor der Lebenskraft des Tieres aus. Das Fett hingegen galt als der beste Teil am Opfer, er durfte nicht der Gottheit vorenthalten und selbst verpeist werden. Für das Fett ist also nicht wie bei Blut und Nieren der Respekt vor dem Tier, sondern der Respekt vor Gott ausschlaggebend.

Summarisch wird in Lev 7,22-27 die Generalregel ausgegeben: Während das Fett ausschließlich bei der Schlachtung jener Tierarten tabu ist, die zum Opfer verwendet werden, gilt das Verbot des Blutgenusses für die Schlachtung sämtlicher Tiere. Das Blut ist nämlich nicht nur aus Respekt zum Herrn, sondern auch aus Respekt zum Mitgeschöpf tabu: Blut ist Lebenskraft, wie es in Lev 17,10-14 gleich zweimal eingeschärft wird.

1.2 Die Weiterentwicklung des jüdischen Schächtens

Genauere Vorschriften zur Schlachttechnik finden sich erst im *Talmud*. Hier ist insbesondere der Traktat Chulin 1-2 zu nennen. Dort werden u.a. Regelungen zur Person des Schlachtenden getroffen – jeder gesunde volljährige Mensch darf schlachten (Chulin 1,1). Die notwendige Schärfe des Schlachtmessers wird als entscheidendes Kriterium festgeschrieben (Chulin 1,2). Es wird für die Schnelligkeit und Präzision des Schlachtschnitts Sorge getragen (Chulin 1,3-4). Ziel dieser Vorschriften ist eindeutig die Minimierung des Tierleids. Bei nicht sachgemäßem Schnitt wird das Fleisch als unrein erklärt (Chulin 2,1.4). Wird ein krankes Tier geschlachtet, muss es nach dem Schlachten zucken, soll es als kosher gelten (Chulin 2,6). Und schließlich folgen lange Abhandlungen über die Anrufung Gottes beim Schlachten, denn offenbar wurden nicht selten auch Götzen sowie See- und Berggeister

angerufen und ihnen das Tier gewidmet (Chulin 2,8-9; ein ausformuliertes Segensgebet über das Tier in Pesachim 1,1 Fol 7b). Was aus ersichtlichen Gründen fehlt, sind Bestimmungen zur Betäubung des Tieres – diese war damals schlicht unmöglich.

Die späteren Überlieferungen der *Halacha* bewegen sich faktisch auf dieser Linie. Ausführliche Reflexionen enthalten v.a. die Sefer Kedescha der Mischne Tora von Maimonides (um 1160) und die Jore De'a 1-28 des Schulchan Aruch von Josef Karo (um 1575).

Die *heutige Praxis* des jüdischen Schächtens kann folgendermaßen skizziert werden: Der Schächter (= Schochet) muss qualifiziert und ethisch tadelfrei sein wie ein Rabbi; er muss bewusst und aufmerksam schlachten. Wichtig ist die vorbereitende Fixierung des Tieres, das ja bei Bewusstsein ist. Diese geschieht mit unterschiedlichen, oft sehr aufwändigen Spezialapparaten, da eine Haltung des Tieres erreicht werden muss, die sein vollständiges Ausbluten gestattet. Für die eigentliche Schlachtung dürfen keine mechanisch-automatischen Apparate verwendet werden.

Der Schochet muss einen einzigen, nicht unterbrochenen, schnellen Schnitt durch alle Weichteile des Halses mit absolut scharfer Klinge führen. Nur die Wirbelsäule (incl. Rückenmark) bleibt undurchtrennt. Die Schärfe der Klinge ist für jede einzelne Schlachtung vorher zu kontrollieren.

Nach erfolgter Schlachtung muss im Sinne der Qualitätskontrolle geprüft werden, ob das Tier vor dem Schlachten gesund war. Dies kann nach Israel Meir Levinger nur sichergestellt werden, wenn nach dem Schlachten noch eine Bewegung nachzuweisen ist (vgl. *Talmud*, Chulin 2,6!), und das geht wiederum nur ohne Betäubung (Israel Meir Levinger 2001,4). Auch das völlige Ausbluten des Tieres dient nach Levin-

Die heutige Praxis des jüdischen Schächtens kann folgendermaßen skizziert werden: Der Schächter (= Schochet) muss qualifiziert und ethisch tadelfrei sein wie ein Rabbi; er muss bewusst und aufmerksam schlachten. Wichtig ist die vorbereitende Fixierung des Tieres, das ja bei Bewusstsein ist.

ger ausschließlich der optimalen Haltbarkeit des Fleisches, sichert also seine Qualität (Israel Meir Levinger 2001,3 und 8; ähnlich auch Germana Salamano et al. 2013,445)⁴.

1.3 Die christliche Loslösung von den jüdischen Schlachtvorschriften

Die Loslösung des frühen Christentums vom Schächtgebot der jüdischen Mutterreligion vollzieht sich offensichtlich sehr mühsam, aber radikal. Im Neuen Testament finden wir noch Zeugnisse dafür, dass das alttestamentliche Blutgenussverbot zu jenen Weisungen zählt, die

Im Neuen Testament finden wir noch Zeugnisse dafür, dass das alttestamentliche Blutgenussverbot zu jenen Weisungen zählt, die für JudenchristInnen am schwersten aufgebbar scheinen. Noch als man im Kontext der Heidenmission sämtliche Normen der Tora als für HeidenchristInnen nicht verbindlich erklärt, hält man an dieser Vorschrift fest.

für JudenchristInnen am schwersten aufgebbar scheinen. Noch als man im Kontext der Heidenmission sämtliche Normen der Tora als für HeidenchristInnen nicht verbindlich erklärt, hält man an dieser Vorschrift fest: Zwei der vier Ausnahmeklauseln des Apostelkonzils, die Lukas in Apg 15,20 referiert, nämlich die Enthaltung von Götzenopferfleisch und Unzucht, Blut und Ersticktem, betreffen das Blutgenussverbot, das damit für HeidenchristInnen Geltung erlangt. Burkhard Jürgens erkennt in den Klauseln eine innere Struktur von zweimal zwei Geboten: Die ersten beiden Gebote der Enthaltung von Götzenopferfleisch und Unzucht beziehen sich auf die Alleinverehrung Gottes (Burkhard Jürgens 1999,163), die nächsten beiden der Enthaltung von Blut und Ersticktem auf seine Schöpfermacht: Niemand

soll einem Tier Blut oder Lebensodem nehmen – die Vitalität der Geschöpfe ist unverfügbar (Burkhard Jürgens 1999,164).

Paulus ist mit den Ausnahmeklauseln des Aposteldekrets nicht einverstanden. Der Römerbrief bezeugt, dass für ihn das Essen von unkoscherem Fleisch kein verwerfliches Tun darstellt, sondern in der

Freiheit des Evangeliums prinzipiell möglich ist (Röm 14,14). Einzig weil es bei den „Schwachen“ Anstoß erregen würde, die noch an den überlieferten Geboten hängen, sollen die „Starken“ auf den Verzehr von unkoscherem Fleisch verzichten. Doch zunächst setzt sich Paulus mit diesem Traditionsbruch nicht durch.

Noch für Tertullian, der von ca. 150 bis 220 in Karthago lebt, ist die Enthaltung von Tierblut selbstverständlich (Tertullian, Apologie 9,13). Dabei beruft sich Tertullian nicht auf Apg 15,20, sondern auf den Noachbund in Gen 9,4 (Tertullian, De ieiunio 4) bzw. auf den „Anfang“ der Menschheitsgeschichte, was dasselbe bedeutet (Tertullian, De monogamia 5). Tertullian kennt das Aposteldekret offensichtlich in einer veränderten Fassung, in der nur Götzendienst und Unzucht sowie der Mord an Menschen erwähnt sind und die Verbote von Blut und Ersticktem fehlen (so zitiert Tertullian in De pudicitia 12). Während nämlich die ältere alexandrinische Textvariante Apg 15,20 mit allen vier ursprünglichen Verboten beibehält, verändert der jüngere westliche Codex, den Tertullian in Karthago vorliegen hat, den Beschluss des Apostelkonzils – offensichtlich, um die im Westen übliche liberale Praxis zu rechtfertigen (Franz Böhmisch 2007,47-48). In Alexandrien scheinen die ChristInnen hingegen noch länger am jüdischen Blutgenussverbot festgehalten zu haben.

Die Option der jungen Kirche für die Heidenmission führt also innerhalb weniger Generationen zur Aufhebung der jüdischen Schlachtvorschriften. Damit ist das christliche Schlachten zumindest formal profaniert – ein aus der Dynamik der Heidenmission heraus verständlicher, aber folgenschwerer Schritt. Seine Konsequenzen für die christliche Einstellung zum Tier und deren Ausblendung der neuzeitlichen industriellen Nutztierhaltung lassen sich selbst heute nur in Umrissen erahnen. Die Kirche hat sich ungewollt des Einflusses auf die Schlachtung von Tieren begeben: „Diese mehr oder weniger bewusste Empfindung der ethisch-religiösen Bedeutsamkeit der Tiertötung, die nur durch Einkleidung in gottesdienstliche Riten eine für den Menschen erträgliche Form findet, hat in der hellenistisch-christlichen, und damit in der westlich-industriellen Tradition keine Entsprechung.“ (Heike Baranzke 2003,314)

1.4 Theologische Würdigung des religiös normierten Schächtens

Aus den historischen Analysen lässt sich bereits jetzt schließen, dass eine pauschale Abqualifizierung des Schächtens als vormoderne, das

Tier nicht achtende Praxis der Wirklichkeit nicht gerecht wird: „Oberflächlich betrachtet steht... die neuzeitliche Errungenschaft des Tierschutzes gegen obskure steinzeitliche Blutkulte. Dieser Überlegenheitsgestus westlicher Industrienationen versperrt sich nicht nur den Zugang zu einer interreligiösen Hermeneutik als Schlüssel für einen interreligiösen Tierethikdiskurs, er ist auch angesichts der Fakten industrieller Tierhaltung, -transporte und Akkordschlachtungen nicht sachgemäß. Diese unter den Bedingungen von Ökonomie und Massenfleischkonsum erzeugten ‚Lebensumstände‘ unserer landwirtschaftlichen Nutztiere zeigen eher die Unzulänglichkeiten des westlich-industriellen Tierschutzethos im Umgang mit fühlenden Lebewesen.“ (Heike Baranzke 2003,313)

Die jüdischen Vorschriften der Schechita verdeutlichen eine Reihe zentraler Aspekte des Mühens um eine humane Gestaltung des Schlachtvorgangs:

1. Es geht nicht allein um die Frage der Betäubung vor der Schlachtung. Die Reduktion vieler Diskussionen auf die Frage des körperlichen Schmerzes ist ausgesprochen unsachgemäß. Denn die Frage der psychischen Verfassung des Tieres hat mindestens ebenso große Bedeutung. Menschliche Zuwendung und Fürsorge sind wichtig und womöglich tiergerechter als eine gefühlkalte, automatisierte Betäubung.

2. Auch das Sozialempfinden der Tiere wird berücksichtigt: Zu verhindern, dass das Tier erleben muss, wie Artgenossen betäubt werden oder sterben, gehört zu den grundlegenden Aspekten humanen Schlachtens.

3. Schlachten hat eine religiöse Dimension: Das Gebet bzw. die Mitwirkung eines Religionsvertreters machen den Schlachtenden sichtbar, dass sie in dem für sie enorm belastenden Tun nicht allein gelassen werden. Durch die völlige Profanierung der Schlachtung hat die christliche Gesellschaftsordnung die SchlachterInnen mit ihren Problemen faktisch isoliert und ausgegrenzt.

4. Die jüdische Praxis hat das zentrale Symbol bewahrt, das dem Schlachtenden wie den Fleisch Essenden die Ehrfurcht vor dem getöteten Tier ermöglicht: Das Verbot des Blutgenusses. Es macht sehr augenscheinlich deutlich, dass es dem Menschen nicht erlaubt ist, das Tier „bis zum letzten Blutstropfen auszukosten“. Eine völlige Instrumentalisierung des Tieres würde eine Missachtung seiner geschöpflichen Würde bedeuten (in Analogie zu Immanuel Kants Formel des kategori-

schen Imperativs, die die völlige Verzweckung des Menschen verbietet – vgl. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten AA IV 429). Das Verbot des Blutgenusses ist dementsprechend ein starkes Symbol, das eine wirksame emotionale Hemmschwelle setzt und den Fleischgenuss tendenziell einschränkt.

2. Die Problemlage heute

Das Judentum bietet also einen Jahrtausende bewährten Weg zu einer humanen und in die Gesamtgesellschaft eingebundenen Schlachtung⁵, die allen (!) das Problem der Tötung eines Mitgeschöpfes sinnhaft präsent macht. Dieser Weg wird allerdings in einer Welt industrialisierter Tierhaltung und –schlachtung auf eine harte Probe gestellt, die er (noch) nicht immer besteht.

So hält die Jüdin Hanna Rhein z fest:

„Das jüdische Schächten als schonende Tötungsmethode hat sich freilich in den letzten Jahrzehnten unter den Bedingungen des industriell organisierten Tötens ebenfalls verändert. Besuche bei Großschlachthanlagen wie jener von Chicago zeigen, dass diese Art des am Fließband betriebenen Schächtens, bei der Rinder, Kälber und Schafe in Wendeautomaten getrieben und unter erheblichem Stress in die Rückenlage gebracht werden – dies ermöglicht ein rasches Ausbluten – heute ebenso wie das Schlachten vor allem Effektivitäts-, und nicht

Tierschutzkriterien unterliegt. Von der ursprünglichen Idee des Schächtrituals (als Außerkräftsetzen des Tötungstabus unter festgelegten Bedingungen und mittels eines festgeschriebenen Regelwerks) hat sich die heutige Schächtrealität entfernt.“ (Hanna Rhein z 2003, 314)

Mit anderen Worten: Auch wenn der Buchstabe der Schechita in der von Rhein z beschriebenen Schächtpraxis eingehalten wird, ist dies für den Geist des jüdischen Schächtgebots noch lange nicht der Fall.

Das Judentum bietet also einen Jahrtausende bewährten Weg zu einer humanen und in die Gesamtgesellschaft eingebundenen Schlachtung, die allen (!) das Problem der Tötung eines Mitgeschöpfes sinnhaft präsent macht.

„In den USA und Israel haben sich jüdische Tierschützer daher gegen diese Art des industriellen Schächtens ausgesprochen. Dies hat eine sehr rege jüdische... Tierrechtsszene ins Leben gerufen, deren Zielsetzungen in Europa bislang – selbst in jüdischen Kreisen – kaum bekannt sind.“ (Hanna Rheinz 2003, 315) Diese Aussage scheint auch sechzehn Jahre später noch zu gelten. Dabei könnten solche Initiativen

Anerkannt ist, dass es vor allem um drei Hauptthemen des Tierwohls geht, die im Zusammenhang mit dem religiösen Schlachten in Frage stehen: Der Stress des Tieres vor dem Schlachten; die Schmerzhaftigkeit des Schlachtschnitts; und die Zeitdauer bis zum Eintreten der Bewusstlosigkeit.

eine wertvolle Ressource aus dem Inneren der jüdischen Religion sein, um die Schächtpraxis im modernen Kontext tier- und toragerecht weiterzuentwickeln (Carla M. Zoethout 2013, 671).

Nun kann man wie Jeremy Rovinsky argumentieren, die staatlichen Autoritäten oder die TierschützerInnen sollten erst einmal empirisch zweifelsfrei beweisen, dass die Betäubung den Schlachttieren Leid erspare (Jeremy Rovinsky 2015, 81). Auch kann man wie er darauf verweisen, dass in einer nicht geringen Zahl von säkularen Schlachtungen die Betäubung gar nicht wirkt (Jeremy Rovinsky 2015, 105). Aber wenn der Geist der Schechita auf das Tierwohl und den menschlichen Respekt vor dem Tier zielt, kann eine

derart defensive Strategie nicht überzeugen. Immerhin kommt die höchste europäische Standesvereinigung der Veterinärmedizin, die Federation of Veterinarians of Europe (FVE) zu einem relativ eindeutigen Urteil:

„Die FVE ist der Meinung, dass von einer Tierwohl-Perspektive und aus Respekt vor dem Tier als fühlendem Wesen die Praxis der Tierschlachtung ohne Betäubung unter allen Umständen inakzeptabel ist [unacceptable under any circumstances].“ (Federation of Veterinarians of Europe (FVE) 2002, 1, übers. MR) Für diese sehr harte und bedingungslose Position führt die FVE zwei Gründe an: Einerseits verlängere sich die Zeit bis zur vollständigen Bewusstlosigkeit, in der das Tier noch physische Schmerzen und psychisches Leid erdulden müsse.

Außerdem bedürfe das betäubungslose Schlachten meistens weiterer Zwangsmaßnahmen (restraints) wie der Fixierung, die dem Tier zusätzlichen Stress zufügen. Dennoch bleibt die FVE in ihren politischen Forderungen relativ zurückhaltend. Sie fordert nämlich nicht das sofortige und generelle Verbot des betäubungslosen Schlachtens, sondern nur eine Reihe von Maßnahmen, die in seinem Rahmen das Tierleid minimieren (Federation of Veterinarians of Europe (FVE) 2002, 4).

Hanna Rheinz folgert daraus: „Das betäubungslose Schächten, wie es praktiziert und geduldet wird, entspricht nicht mehr dem jüdischen Tierschutz. ... all dies ist nicht vereinbar mit der *Halacha*, dem jüdischen Religionsgesetz. ... Tierfreundlichkeit ist eine genuin jüdische Tugend. Dies haben zu allen Zeiten auch viele Rabbiner erkannt. Aus diesem Grunde verpflichtete uns das Religionsgesetz dazu, die für die Tiere schonendste Methode des Schlachtens zu wählen. Dass dies heute ohne Betäubung nicht möglich ist, ist unter Fachleuten unumstritten.“ (Hanna Rheinz 2008)

3. Entwicklungsperspektiven

Diese Linie, die eine behutsame Reform des Schächtens aus dem Inneren der jüdischen (und der muslimischen) Religion heraus favorisiert, verfolgt auch die Europäische Union mit dem von ihr von 2007 bis 2010 geförderten Projekt „DIALREL – Encouraging Dialogue on issues of Religious Slaughter“ (<http://www.dialrel.eu/>). Das Projekt mündete 2010 in Empfehlungen für ein „gutes“ rituelles Schlachten, die im Dialog zwischen Religionsvertretern und Fachleuten erarbeitet worden waren (Antonio Velarde et al. 2010).

Anerkannt ist, dass es v.a. um drei Hauptthemen des Tierwohls geht, die im Zusammenhang mit dem religiösen Schlachten in Frage stehen: Der Stress des Tieres vor dem Schlachten; die Schmerzhaftigkeit des Schlachtschnitts; und die Zeitdauer bis zum Eintreten der Bewusstlosigkeit (Germana Salamano et al. 2013,445). Um das Tierwohl in diesen drei Hinsichten zu verbessern, gibt es v.a. zwei mögliche Maßnahmen:

1. Die Betäubung der Schlachttiere mittels Bolzenschuss unmittelbar nach dem Setzen des Schlachtschnitts (*post-cut-stunning*): Dies ist der gegenwärtig in Österreich von der Israelitischen Kultusgemeinde mitgetragene Kompromiss. Rituelle Schächtungen werden nach diesem Modell von ausgebildeten Rabbinern mit einer Schächtbefähigung in ausgewählten Betrieben durchgeführt. Als Sonderschlachtung müssen

sie in Anwesenheit eines Amtstierarztes durchgeführt werden. Zum Einsatz kommt dabei auch eine Schächttrommel. Diese Maßnahme verbessert das Tierwohl vor allem unter dem dritten genannten Gesichtspunkt, ein wenig auch unter dem zweiten, nicht aber unter dem ersten. Sie repräsentiert einen wichtigen Schritt, der aber mit der zweiten Möglichkeit noch übertroffen würde, weil sie das Tierwohl unter allen drei Gesichtspunkten verbessert.

2. Die reversible Kurzzeitbetäubung der Schlachttiere mittels elektrischem Strom unmittelbar vor dem Setzen des Schächtschnitts (reversible pre-slaughter stunning): Eine Kurzzeitbetäubung mit elektrischem Strom tötet ein Tier nicht, sondern betäubt es nur, so dass es den Schächtschnitt nicht spürt. Dabei schlägt das Herz weiter, und das betäubte Tier blutet genauso gut aus wie ein unbetäubtes. Die Elektrokurzzeitbetäubung verletzt das Tier auch nicht. Findet der Schächtvorgang nicht statt, wird das Tier innerhalb von Minuten wieder wach und kann unbehindert weiterleben. Einzig das im *Talmud* vorgeschriebene Beobachten der Zuckungen nach dem Schlachten zur Überprüfung der Gesundheit des Tieres wäre auf diesem Wege nicht möglich – alle anderen Anliegen der jüdischen Tradition ließen sich realisieren (Michael Rosenberger 2004,163; Germana Salamano et al. 2013,447; Carla M. Zoethout 2013,666). Weil sich die Gesundheit des Tieres auch vor der Schlachtung prüfen lässt, resümiert Hanna Rheinz: „Es gibt aus halachischer Sicht keinen Grund, warum eine reversible Elektrokurzzeitbetäubung mit dem Gebot der schonendsten Tötung nicht vereinbar sein sollte.“ (Hanna Rheinz 2008)

Wie das DIALREL-Projekt favorisiere ich einen Meinungsbildungsprozess der jüdischen Glaubensgemeinschaft von innen heraus. Eine Bevormundung von außen steht niemandem zu, und eine gesetzliche Verpflichtung zur Betäubung hielte ich für einen zu schwerwiegenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religion. Aber ich werbe in geschwisterlicher Verbundenheit dafür, das Uranliegen des Schächtgebots der Tora neu in den Blick zu nehmen: Das Tier ist ein eigenständiges, von Gott geliebtes Geschöpf. Ihm das Leben zu nehmen ist ein im wörtlichen Sinne fragwürdiger Eingriff, der ethische wie rituelle Verortung braucht. Das an sich großartige Ritual des Schächtens braucht daher eine Weiterentwicklung, um sein Anliegen auch in Zeiten industrieller Tierhaltung und –schlachtung glaubwürdig verwirklichen zu können. Umso mehr könnte es dann für die christliche Religion zum Anstoß

werden, über die eigene Unsichtbarmachung des Schlachtens neu nachzudenken. Nach rund 1800 Jahren wäre es höchste Zeit dafür.

Univ.-Prof. Dr. Michael Rosenberger, Professor für Moraltheologie in Linz

Literatur

- Heike Baranzke 2003, Streitfall Schächten: Impuls für eine interkulturelle Tierethik?, in: GAIA 12,313-314.
- Franz Böhmisch 2007, Das verlorene Paradies. Die Bibel und das Fleischessen, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 155,39-50.
- Deutscher Tierschutzbund e.V. ohne Jahresangabe, Schächten, <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/schaechten/> (20.8.19).
- Michelle Hodkin 2005, When Ritual Slaughter Isn't Kosher: An Examination of Shechita and the Humane Methods of Slaughter Act, in: Journal of Animal Welfare Law 2005,129-150.
- Burkhard Jürgens 1999, Zweierlei Anfang. Kommunikative Konstruktionen heidenchristlicher Identität in Gal 2 und Apg 15, Berlin, 143-197.
- Christos Kypraios/ Pallavi Arora 2018, Ritual Slaughter in Europe: Towards Reconciling Animal Welfare and Religious Pluralism, in: L'Observateur des Nations Unies 45, 44-79.
- Israel Meir Levinger 1996, Schechita im Lichte des Jahres 2000. Kritische Betrachtung der wissenschaftlichen Aspekte der Schlachtmethoden und des Schächtens, Bonn-Bad Godesberg.
- Israel Meir Levinger 2001, Die Jüdische Schlachtmethode, in: Richard Potz/ Brigitte Schinkele/ Wolfgang Wieshaider (hg), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt/ Egling, 1-15.
- Israel Meir Levinger 2015, Quälen verboten. Warum Vierbeiner im Judentum nicht misshandelt werden dürfen, in: Jüdische Allgemeine vom 13.07.2015.
- The Law Library of Congress/ Global Legal Research Center (hg) 2018, Legal Restrictions on Religious Slaughter in Europe, Washington DC.
- Nederlands-Israëlitisch Kerkgenootschap 2011, Position Paper Religieuze Slacht Volgens Israëlitische Ritus [Religious Slaughter According to Jewish Rite], available at <http://www.nik.nl/wp-content/uploads/2011/06/Position-Paper-Kosjer-slacht-en-juni-2011.pdf> (20.8.19).
- Hanna Rheinz 2003, Schechita – Öko-Kaschrut – Veganismus, in: GAIA 12, 314-316.
- Hanna Rheinz 2008, Offener Brief an die Präsidentin des Zentralrat der Juden in Deutschland, Charlotte Knobloch, anlässlich der vom Zentralrat und einigen muslimischen Gruppierungen abgelehnten Veränderung der betäubungslosen Schächtpraxis, der gestoppten Bundesratsinitiative initiiert vom Land Hessen, der von nahezu Zweidritteln der deutschen Bevölkerung sowie der Bundestierärztekammer unterstützten Streichung von Nr. 2 Abs. 2 des § 4 a des Tierschutzgesetzes (Abschaffung des religiös motivierten betäubungslosen Schlachtens). 18. Juli 2008 <https://wolodja51.wordpress.com/das-betaeubungslose-schaechten-von-tieren-im-fokus-des-21-jahrhundert/offener-brief-von-dr-hanna-heinz-an-den-zentralrat-der-juden-in-deutschland/> (20.8.19).
- Hanna Rheinz o.J., REIZTHEMA „SCHÄCHTEN“ – Jüdisches Tierrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: http://tierimjudentum.de/?page_id=122 (20.8.19).
- Hanna Rheinz 2015, Judentum, in: Lexikon der Mensch-Tier-Beziehung, 187-190.
- Michael Rosenberger 2004, „Nicht bis zum letzten Blutstropfen...“. Das Schlachten von Tieren in den monotheistischen Religionen, in: Andreas Lob-Hüdepohl (hg), Ethik im Konflikt der Überzeugungen, Freiburg i.B./ Freiburg i.Ue., 154-164. Gekürzte Fassung unter demselben Titel in: Forum Teologiczne VI (2005) 41-50.
- Michael Rosenberger 2014, Das Schächtritual als tierethisch bedeutsames Symbol, in: Michael Rosenberger, Im Brot der Erde den Himmel schmecken. Ethik und

Spiritualität der Ernährung, München, 313-318.

- Michael Rosenberger 2015, Das Schächtritual als tierethisch bedeutsames Symbol, in: Michael Rosenberger, Der Traum vom Frieden zwischen Mensch und Tier. Eine christliche Tierethik, München, 188-194.
 - Jeremy Rovinsky 2015, The Cutting Edge: The Debate over Regulation of Ritual Slaughter in the Western World, in: California Western International Law Journal: Vol. 45, 79-107.
 - Germana Salamano, Antonio Cuccurese, Antonio Poeta, Enrico Santella, Paola Sechi, Valentina Cambiotti, Beniamino T. Cenci-Goga 2013, Acceptability of Electrical Stunning and Post-Cut Stunning Among Muslim Communities: A Possible Dialogue, in: Society & Animals 21,443-458.
 - Shechita UK 32016, A Guide To Shechita, o.O., in: <https://www.shechitauk.org/wp-content/uploads/2018/02/Guide-to-Shechita-2016-FINAL.pdf> (1.8.19).
 - Antonio Velarde, Pedro Rodriguez, Carmen Fuentes, Pol Llonch, Karen von Holleben, Martin von Wenzlawowitz, Haluk Anil, Mara Miele, Beniamino Cenci-Goga, Bert Lambooi, Ari Zivotovsky, Neville Gregory, Florence Bergeaud-Blackler, Antoni Dalmau 2010, Improving Animal Welfare during Religious Slaughter. Recommendations for Good Practice. Dialrel Reports No. 2.4, Cardiff.
 - Antonio Velarde, Pedro Rodriguez, Antoni Dalmau, Carmen Fuentes, Pol Llonch, Karen von Holleben, Haluk Anil, Bert Lambooi, Helmut Pleiter, Tahsin Yesildere, Beniamino Cenci-Goga 2014, Religious slaughter: Evaluation of current practices in selected countries, in: Meat Science 96, 278-287.
 - Federation of Veterinarians of Europe (FVE) 2002, Slaughter of Animals without Prior Stunning (FVE/02/104), in: http://www.fve.org/news/position_papers/animal_welfare/fve_02_104_slaughter_prior_stunning.pdf (20.8.19).
 - Carla M. Zoethout 2013, Ritual Slaughter and the Freedom of Religion: Some Reflections on a Stunning Matter, in: Human Rights Quarterly 35, 651-672.
- Univ.-Prof. Dr. Michael Rosenberger ist Professor für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität in Linz

Anmerkungen

- **1** Unsägliche Allianz«. Zentralratspräsident appelliert an CDU-Landtagsfraktion, Beschluss zum Schächtverbot rückgängig zu machen, in: Jüdische Allgemeine vom 15. August 2019 – 14. Aw 5779.
- **2** Die gegenwärtige Rechtslage in Europa wird so beschrieben: "Several European countries do not allow derogations from the general requirement of prior stunning. These include Sweden, Norway, Iceland, Denmark, and Slovenia. Switzerland and Lichtenstein require prior stunning except for poultry. Finland requires concurrent sedation; legislation is pending that would require prior stunning. At the subnational level, two of the three regions of Belgium have recently enacted laws requiring prior stunning, which will become effective in 2019 unless overturned by litigation pending in Belgium's constitutional court. Some countries mandate post-cut stunning, including Austria, Estonia, Greece, and Latvia. Other European countries permit derogations from the general requirements to allow for religious slaughter. The cases of Cyprus, France, Germany, Luxembourg and Spain illustrate different forms, that regulation of ritual slaughter may take, while Poland, where religious slaughter is currently legal, offers an interesting history concerning the legality of religious slaughter." (The Law Library of Congress/ Global Legal Research Center (hg) 2018,2)
- **3** Ich verwende hier und im Folgenden die katholischen Namen und Zählungen der biblischen Texte.
- **4** Es verblüfft, dass eine der gegenwärtig anerkanntesten Autoritäten zur Interpretation der Schechita diese völlig profan, also untheologisch interpretiert. Eine ethische Begründung holt er allerdings nach in: Israel Meir Levinger 2015: „Bei der Frage des Schächtens geht es ... darum, wie Tiere am besten geschlachtet werden sollten, sodass die Schmerzen und das psychische Leid auf ein Minimum reduziert werden. Dies ist gemäß vieler jüdischer Autoren der Grund für das religiöse Schächten, bei dem es sich um eine gute Schlachtmethode handelt.“
- **5** So auch Shechita UK 20163,3: „The practice of Shechita, marked as it is by compassion and consideration for the welfare of animals, has been a central pillar in the sustaining of Jewish life for millennia.“